

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 13. Januar 2009 beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Funktionalreformgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen. Die Ergebnisse der noch nicht abgeschlossenen Rechtsförmlichkeitsprüfung werden schnellstmöglich nachgereicht.

Federführend ist das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf

Zweites Funktionalreformgesetz

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte

Erster Teil: Übertragung von Aufgaben

§ 1 Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

§ 2 Kindertagesstätten und Schulfahrten

§ 3 Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche

§ 4 Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen

§ 5 Ehrenamt in der Jugendhilfe

§ 6 Artenschutz

§ 7 Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung

§ 8 Futtermittelrecht

§ 9 Genehmigung von Bebauungsplänen und Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen

§ 10 Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung

§ 11 Verbraucherschutz

§ 12 Handelsklassenüberwachung

§ 13 Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung

§ 14 Forsthoheit

§ 15 Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft

§ 16 Ländliche Entwicklung

Zweiter Teil: Personalrechtliche Maßnahmen

§ 17 Übergang der Beamten

§ 18 Übergang der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

§ 19 Zuordnung der übergehenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

§ 20 Qualifikation des Fachpersonals

- Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 3 Ausführungsgesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Artikel 4 Änderung des Kinderförderungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten
- Artikel 6 Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Artikel 7 Gesetz über die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten
- Artikel 10 Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht
- Artikel 11 Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Artikel 12 Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr Land Sachsen-Anhalt
- Artikel 14 Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
- Artikel 15 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten
- Artikel 16 Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete
- Artikel 17 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln
- Artikel 18 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier

- Artikel 19 Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung
- Artikel 20 Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
- Artikel 21 Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung
- Artikel 22 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes
- Artikel 23 Bestimmung der zuständigen Behörde bei begonnenen Verfahren
- Artikel 24 Inkrafttreten

Artikel 1
Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den übertragenen
Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte

Erster Teil
Übertragung von Aufgaben

§ 1
Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 2
Kindertagesstätten und Schulfahrten

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt als Landesjugendamt wahrgenommenen Aufgaben bei Betriebserlaubnisverfahren, bei der Aufsicht über Kindertagesstätten und der Gewährung von Vergünstigungen von Schulfahrten gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 3
Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 4
Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 5
Ehrenamt in der Jugendhilfe

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Ehrenamt in der Jugendhilfe gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 6
Artenschutz

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe des Artenschutzes für Mauersegler, Schleiereule, Fledermäuse, Turmfalken, alle Orchideenar-

ten, Kraniche, Fischadler, Rauchschnalben, Dohlen, Ameisen, Wildbienen und Feldhamster geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Verordnung auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 7

Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Teile der bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz, Abfallrecht, Naturschutz und Wasserwirtschaft gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 8

Futtermittelrecht

Teile der bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben im Bereich des Futtermittelrechts gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 9

Genehmigung von Bebauungsplänen und Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommenen Aufgaben der Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Verordnung auf die Landkreise über.

§ 10

Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung

Die bisher von dem Landesverwaltungsamt wahrgenommene Aufgabe der Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 11

Verbraucherschutz

Die bisher von dem Landesamt für Verbraucherschutz wahrgenommenen Aufgaben des Verbraucherschutzes im Bereich des Energierechts gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 12

Handelsklassenüberwachung

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommenen Aufgaben der Handelsklassenüberwachung gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 13

Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommenen Aufgaben nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 23. Juli 2008 (BGBl. I S. 1410), gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 14

Forsthoheit

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommene Aufgabe der Forsthoheit geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 15

Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft

Die bisher von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten wahrgenommene Aufgabe der Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft geht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Landkreise und kreisfreien Städte über.

§ 16

Ländliche Entwicklung

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden zur Einbeziehung der Landkreise in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung der Amtsbezirke nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen die Landkreise mit Sitz und Stimme vertreten sind.

Zweiter Teil

Personalrechtliche Maßnahmen

§ 17

Übergang der Beamten

(1) Für die Übernahme der Beamten, die mit Aufgaben nach §§ 1 bis 15 oder den dazugehörigen anteiligen Querschnittsaufgaben betraut sind, gilt § 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt¹.

(2) Das für die jeweils zu übertragende Aufgabe zuständige Ministerium bereitet die Personalübernahme vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 18 zu erstellen. Eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist

¹ liegt derzeit nur im Entwurf vor, Inkrafttreten ist zum 1. April 2009 geplant

zu gewährleisten. Die betroffenen Bediensteten sind vor der Aufnahme in den Zuordnungsplan anzuhören.

(3) Die Versorgungslasten für die nach dieser Vorschrift übergehenden Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des § 107b Beamtenversorgungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz bei Eintritt des Versorgungsfalls zwischen dem Land und dem aufnehmenden Dienstherrn geteilt.

§ 18

Übergang der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 kraft Gesetzes und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie des § 18 in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers oder Auszubildenden der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden, die mit Aufgaben nach Artikel 1 oder den dazugehörigen anteiligen Querschnittsaufgaben betraut sind, ein.

(2) Das für die jeweils zu übertragende Aufgabe zuständige Ministerium bereitet den Personalübergang nach Abs. 1 vor der Übertragung der Aufgaben auf der Grundlage eines von ihnen erstellten Zuordnungsplans vor. Der Zuordnungsplan ist unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 18 zu erstellen; eine angemessene Mitwirkung der neuen Aufgabenträger ist zu gewährleisten.

(3) Für die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der nach Absatz 1 übernommenen Tarifbeschäftigten finden für die Dauer des ununterbrochen zur kommunalen Körperschaft fortbestehenden Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses ab dem Zeitpunkt des Übergangs die bei den jeweiligen Körperschaften geltenden Tarifverträge und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen unter folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der Tarifbeschäftigte ist mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen, der er am Tage vor dem Übergang beim Land zugeordnet war.
2. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten werden die beim Land am Tag vor dem Übergang erreichten Zeiten so berücksichtigt, wie wenn sie bei dem neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden zurückgelegt worden wären.
3. Die bis zum Tag vor dem Übergang für das Land geltenden tariflichen Regelungen der §§ 8, 9, 11, und 12 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den Tarifvertrag der Länder und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Oktober 2006 gelten fort.
4. Beim Land am Tag vor dem Übergang geltende tarifliche Regelungen finden mit Ausnahme des Tarifvertrages zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts auf übergegangene Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse entsprechende Anwendung, soweit die tarifliche Regelung des neuen Arbeitgebers oder Auszubildenden zu Ungunsten des Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden abweicht. Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt beim neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden gegenüber den beim Land am Tag vor dem Übergang geltenden tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übergegangenen Tarifbe-

schäftigten oder Auszubildenden ab, wird dem Tarifbeschäftigten oder Auszubildenden eine Ausgleichszulage gewährt. Auf die Zulage werden alle Entgelterhöhungen nach den in den kommunalen Körperschaften geltenden Tarifverträgen und Dienst- oder Betriebsvereinbarungen angerechnet.

(4) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Tarifbeschäftigten oder des Auszubildenden durch den bisherigen oder neuen Arbeitgeber oder Auszubildenden wegen des Übergangs des Arbeits- oder Auszubildendenverhältnisses ist unzulässig. Eine betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus sonstigen Gründen bleibt unberührt.

§ 19

Zuordnung der übergewandten Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

(1) Die Verteilung der Anzahl der aufgabenbezogenen Vollzeitäquivalente auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Grundsatz nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl. Die Zuordnung der Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden erfolgt nach Absatz 2.

(2) Bei der Zuordnung von vergleichbaren Bediensteten auf die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Umfang der Wahrnehmung der in Artikel 1 genannten Aufgaben sowie der dazugehörigen anteiligen Querschnittsaufgaben,
2. Kinder, die bis zum 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. Erziehung von im Haushalt des Bediensteten lebenden Kindern allein durch den Bediensteten,
4. dauerhafte Pflege einer pflegebedürftigen Person durch den Bediensteten,
5. Erwerbsminderung des Bediensteten wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit,
6. Schwerbehinderung oder eine gleichgestellte Behinderung,
7. Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle,
8. Familienstand.

Vergleichbar sind diejenigen Bediensteten, welche aufgrund ihrer Qualifikation und der ausgeübten Tätigkeit fachlich geeignet sind, die Aufgabe bei der jeweiligen kommunalen Körperschaft wahrzunehmen. Unberührt bleibt die einvernehmliche Verteilung von Bediensteten einer Vergleichsgruppe, welche eine Freiwilligkeitserklärung abgegeben haben.

(3) Schwerbehinderte Bedienstete oder ihnen gleichgestellte Bedienstete sind von einem Personalübergang auszunehmen, wenn dieser im Einzelfall zu einer besonderen persönlichen Härte führt.

(4) Die personalverwaltenden Stellen können zur Vorbereitung und Durchführung der Auswahl und der Verteilung der Bediensteten den Landkreisen und kreisfreien Städten ohne Einwilligung der Bediensteten Auskünfte aus den Personalakten erteilen. Zulässig ist neben den von Absatz 2 umfassten Daten die Übermittlung folgender Daten:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Organisationseinheit der Beschäftigungsdienststelle,
5. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
6. Besoldungs- oder Entgeltgruppe,
7. Laufbahngruppe oder vergleichbare Laufbahngruppe,
8. bisherige berufliche Tätigkeiten und ihre Dauer.

Die Übergabe der Personalakte bedarf der Einwilligung des Bediensteten.

(5) Durch dieses Gesetz wird das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 20

Qualifikation des Fachpersonals

Die Dienstkräfte, die gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt oder § 5 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt von den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung zu stellen sind, müssen in Anbetracht der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben die einschlägigen beamtenrechtlichen Laufbahnvoraussetzungen oder die vergleichbaren tarifrechtlichen Eingruppierungsmerkmale erfüllen. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die notwendigen regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 17), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15
Jugendpauschale und Suchtberatungsstellen“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. § 15a erhält folgende Fassung:

„§ 15a
Kostenerstattung

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutzausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897,23 Euro.

Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom @@.@@.2009 (GVBl. LSA. S. @@) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2010	6.956.170,68Euro
für das Jahr 2011	6.817.047,27Euro
für das Jahr 2012	6.677.923,86Euro
für das Jahr 2013	6.538.800,44Euro
für das Jahr 2014	6.399.677,03Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	6.260.553,62Euro.

Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v.H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3
Ausführungsgesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

§ 1
Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) sind:

1. im übertragenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde,
2. das Landesverwaltungsamt als obere Verwaltungsbehörde,
3. das für Familien zuständige Ministerium als oberste Verwaltungsbehörde.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind insbesondere zuständig für

1. Beratung zu Elternzeit und Elterngeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. Entgegennahme und Prüfung der Anträge,
3. Bewilligung und Auszahlung.

(3) Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für

1. die Grundsatzangelegenheiten und die fachliche Verfahrensgestaltung mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Umsetzung. Dazu gehören insbesondere die Einrichtung und Pflege eines einheitlichen EDV-Verfahrens sowie die Aus- und Fortbildung der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. die Erfassung und Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik.

Artikel 4
Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Das Kinderförderungsgesetz vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 20 folgende Angabe zu § 20a eingefügt:

„§ 20a Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe wahrgenommen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und erstreckt sich auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der örtliche Träger der Jugendhilfe ist sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern nach den §§ 45 bis 48 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – in Tageseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1.“

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a
Qualitätsentwicklung und Qualitätsmanagement

Das Landesjugendamt entwickelt im Einvernehmen mit dem für Kinder zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement.“

4. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Landesjugendamt“ durch die Wörter „für Kinder zuständige Ministerium“ ersetzt.
5. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 an die örtlichen Träger der Jugendhilfe“

- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 3a und 3 b eingefügt:

„3a. die Festlegung von Erhebungsmerkmalen, die zur Berechnung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 erforderlich sind, und das Verfahren der Erhebung,

3b. das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe,“

Artikel 5
Änderung der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten

Die Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten vom 2. März 2006 (GVBl. LSA S. 66) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„(2) Die erforderlichen Haushaltsmittel werden aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.“

(3) Die Leistungsgewährung liegt in der Zuständigkeit des für den Schulort zuständigen Landkreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt.

(4) Die Schule ruft die Mittel bei dem für den Schulort zuständigen Landkreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt vor Fahrtantritt gemäß den Anlagen 2 und 3 ab.“

2. In der Anlage 3 zu § 5 Abs. 4 wird im Adressfeld das Wort „Landesverwaltungsamt“ durch die Wörter „Name des für den Schulort jeweils zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 24. Januar 2008 (GVBl. LSA S. 30) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Gesetz regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung von ambulanten Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch entsprechend § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Behörde für die Anerkennung von ambulanten Einrichtungen zum Schwangerschaftsabbruch sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

Artikel 7

Gesetz über die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

§ 1

Zuständigkeiten

Zuständige Behörden für die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen

Nach § 2 der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12. Juli 1996 (GVBl. LSA S. 231) wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Zuständige Stelle

Die Beantragung der Kostenpauschalen gemäß § 1 und der Erstattung der Beitragsleistungen gemäß § 2 erfolgt bei dem für den Wohnort der ehrenamtlich tätigen Person zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636, 889), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852, 854) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 2 lfd. Nr. 9.1.1.2.1. erhält die Spalte „Maßnahme“ folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Anlagen, die in Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), genannt werden mit Ausnahme der Anlagen nach Nummern 1.4 b, 1.5 b, 1.6 und 7 des Anhangs zur 4. BImSchV“.

2. In der Anlage 2 lfd. Nr. 9.1.1.2.2. erhält die Spalte „Maßnahme“ folgende Fassung:

„mit Ausnahme der Anlagen, die insgesamt oder zum Teil die Voraussetzung zur Einstufung als Betriebsbereich der Störfallverordnung erfüllen“.

3. In Anlage 2 wird bei Ziffer 9.7.1 in der Spalte „Stelle“ der Zusatz „im Einvernehmen mit LAV“ gestrichen.
4. In Anlage 2 wird bei Ziffer 9.8.1 in der Spalte „Stelle“ der Zusatz „LAV“ gestrichen.
5. In Anlage 2 wird bei Ziffer 9.8.2 in der Spalte „Stelle“ der Zusatz „im Einvernehmen mit LAV“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 26. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2007 (GVBl. LSA S. 360), wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), wird wie folgt geändert:

1. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Naturschutzgebiete werden bis zum 31. Dezember 2013 durch die obere Naturschutzbehörde und danach durch die untere Naturschutzbehörde festgesetzt. Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale werden durch die untere Naturschutzbehörde festgesetzt.“

2. § 44a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Verordnung werden die Schutzziele, die dafür erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben der einzelnen Natura 2000 Gebiete bestimmt. Für den Erlass der Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2013 die obere Naturschutzbehörde und danach die untere Naturschutzbehörde zuständig.“

3. In § 53 Abs. 6 wird das Wort „obere“ durch das Wort „untere“ ersetzt.

4. § 62 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die untere Naturschutzbehörde ist zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes bestimmt.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten nach diesem Gesetz und nach bundesrechtlichen Regelungen vorzuschreiben, dass die oberen Naturschutzbehörden, die unteren Naturschutzbehörden oder sonstige Landesbehörden zuständig sind.“

- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 12
Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem
des Wasserrechts

§ 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852,854), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 6 werden die Wörter „75 bis“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Aufgaben gemäß Nummer 1 Buchst. c, 5, 6, 9 Buchst. c und Buchst. d sind für die Gewässer Maibach und Aga der Burgenlandkreis, für die Gewässer Mühlgraben und Wilde Saale die Stadt Halle und für die Gewässer Hauptstremme, Schlagenthiner Stremme, Oberlauf der Ihle bis Einmündung Kammerfortgraben der Landkreis Jerichower Land und für die Gewässer Klinke, Große Sülze, Faule Renne und Furtlake die Landeshauptstadt Magdeburg zuständig.

Für die Gewässer Uchte, Biese, Trübengraben und Tanger werden diese Aufgaben dem Landkreis Stendal zur Erprobung für die Dauer von 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen.“

3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 13
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen
Gebieten der Gefahrenabwehr

§ 9 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. LSA S. 156), erhält folgende Fassung:

- „1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich
- a) der Zulassung von Futtermittelunternehmen, einschließlich der Änderung, der Aussetzung und des Entzuges der Zulassung.
 - b) der Registrierung von Futtermittelunternehmen, die Hersteller aus Drittländern vertreten,
 - c) der Entgegennahme der Anzeige von Futtermittelunternehmen,
 - d) der Erteilung, Änderung und Aufhebung der Genehmigung von Ausnahmen nach futtermittelrechtlichen und verfütterungsverbotsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme derer von landwirtschaftlichen Betrieben.“

Artikel 14

Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

§ 1 Abs. 1 Nr. 28 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 740, 743), erhält folgende Fassung:

„28. folgende Aufgaben nach der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338), in der jeweils geltenden Fassung:

- a) die Anerkennung von Trägern der Mofa-Ausbildung in öffentlichen Schulen oder privaten Ersatzschulen nach § 5 Abs. 3,
- b) die Zulassung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 FeV von den Regelungen des § 10 Abs. 1,
- c) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1 von den Regelungen des § 16 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 4 und § 18 Abs. 1 und 2;

der Landkreis Saalekreis ist abweichend von § 73 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt zuständige Fahrerlaubnisbehörde für Maßnahmen nach §§ 3 und 46 der Fahrerlaubnis-Verordnung.“

Artikel 15

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten

§ 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) aus dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz sowie aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.“

Artikel 16

Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete

Die Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete vom 25. Juni 2003 (GVBl. LSA S. 138), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 284), wird wie folgt geändert:

1. Der Einführungssatz wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund

1. des § 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. November 1995 (GVBl. LSA S. 698, 709),
2. des § 1 Buchstabe h des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten vom 8. Mai 1991 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 61 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 709)

wird verordnet:“

2. § 1 Nr. 1 Buchst. d wird aufgehoben.
3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Landesamt für Verbraucherschutz ist zuständig für die Ausführung

1. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), und der auf § 3 dieses Gesetzes gestützten Verordnungen, soweit nicht in § 1 genannt;
 2. der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 276);
 3. des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434);
 4. der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2002 (BGBl. I S. 3541).“
4. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Die Landkreise und Kreisfreien Städte sind zuständig für die Ausführung

1. der in § 7 des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) aufgeführten Aufgaben, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 EBPg dargestellten Aufgaben der obersten Landesbehörde;

2. der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2004 (BGBl. I S. 311);
 3. der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517), zuletzt geändert durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).“
5. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 17

Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

§ 1

Zuständigkeit für die Kontrollen und die Ahndung von Verstößen

(1) Zuständige Behörde gemäß Artikel 8 Abs. 1 b) der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31. Dezember 2007, S.1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 590 /2008 vom 23. Juni 2008 (ABl. L 163 S. 24) für die Kontrolle der Vermarktungsnormen nach Art. 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2008 der Kommission vom 24. Juli 2008 (ABl. L 197 vom 25. Juli 2008, S. 23) und für die Führung der Händlerdatenbank nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 5 Abs.1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) für die Kontrolle der Handelsklassen für Speisekartoffeln nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln vom 6. März 1985 (BGBl. I S. 542), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und zur Änderung von Vorschriften auf den Gebieten der Land- und Ernährungswirtschaft vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), für Ordnungswidrigkeiten nach § 7 der Verordnung über EG Normen für Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S.1637), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 908) und § 7 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2**Zuständigkeit für die Einheitlichkeit der Händlerdatenbank und die Meldungen**

Das Landesverwaltungsamt ist im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse (ABl. L 350 vom 31. Dezember 2007, S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 590 /2008 vom 23. Juni 2008 (ABl. L 163 S. 24) zuständig für die Einheitlichkeit der Daten der Händlerdatenbank in Sachsen-Anhalt und die Meldung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Artikel 18**Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier****§ 1****Zuständigkeit für die Überwachung und behördliche Anordnungen für den Bereich Fleisch und Geflügelfleisch**

(1) Zuständige Behörde nach Artikel 42 und 116 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 vom 22. Oktober 2007 (ABl. L 299 S. 1) i. V. mit § 5 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I. S. 2201) und § 7 des Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2008 (BGBl. I. S. 714) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt nach § 2 Nr. 1 des Fleischgesetzes, in dessen Dienstbezirk Erzeugnisse nach § 2 Handelsklassengesetz zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Dabei handelt es sich um Fleisch im Sinne des Fleischgesetzes aus nicht der Meldepflicht unterliegenden Betrieben.

(3) Für die Überwachung und Kontrolle nach Artikel 116 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit § 5 des Handelsklassengesetzes ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt örtlich zuständig, in dessen Dienstbezirk frisches, gefrorenes, tiefgefrorenes, unverpacktes oder verpacktes Geflügelfleisch in Verkehr gebracht wird.

§ 2**Zuständigkeit für die Überwachung und örtliche Anordnung für den Bereich Eier**

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EG) 589/2008 vom 23. Juni 2008 (ABl. L 163 S. 6) hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig für die Kontrolle der Vermarktungsnormen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Wirkungskreis auf allen Stufen der Vermarktung und während der Beförderung.

§ 3**Erteilung von Zulassungen und Überwachung von Packstellen für Eier**

(1) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Packstelle) nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 589/2008 vom 23. Juni 2008 (ABl. L 163 S. 6) ist das Landesverwaltungsamt.

(2) Zuständige Behörde für die Kontrolle der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Eier in den Packstellen nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(3) Örtlich zuständig für die Kontrolle der vorgeschriebenen Kennzeichnung der Eier in den Packstellen ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Wirkungskreis.

(4) Koordinierungs- und Meldestelle nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 4**Überwachung von Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetrieben der Geflügelwirtschaft**

(1) Zuständige Behörde für die Kontrolle der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 vom 29. Juli 1977 (ABl. L 209 S. 1) vorgeschriebenen Kennzeichnung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Ergebnisse der Kontrollen sind dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Wirkungskreis.

(3) Koordinierungs- und Meldestelle nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 ist das Landesverwaltungsamt.

§ 5**Erteilung von Zulassungsnummern von Brütereien, Zucht- und Vermehrungsbetrieben**

Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (ABl. L 282 S.100) in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 auf Zulassung als Brüterei, Zucht- und Vermehrungsbetrieb ist das Landesverwaltungsamt.

§ 6**Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen**

(1) Zuständige Behörde für die Betriebsaufnahme und die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern nach § 3 des Legehennenbetriebsregistergesetzes vom 12. September 2003 (BGBl. I. S. 1894) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Wirkungsbereich.

(3) Das zentrale Legehennenbetriebsregister nach § 5 des Legehennenbetriebsregistergesetzes führt das Landesverwaltungsamt als nach § 7 zuständige Überwachungsbehörde.

Artikel 19

Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung

§ 1

Zuständigkeit für die Überwachung und behördliche Anordnungen

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 1 und § 8a des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819; 2007, 195) in Verbindung mit der Düngeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Örtlich zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen Dienstbezirk die Fläche liegt, auf denen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel angewendet werden. Für die Überwachung der Aufzeichnungs- und Nachweispflichten nach § 5, 6 und 7 der Düngeverordnung ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen Dienstbezirk der Betrieb oder das Unternehmen seinen Sitz hat das Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel anwendet.

§ 2

Zuständigkeit für fachspezifische Empfehlungen und Bestimmung von Untersuchungsstellen

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ist zuständige Stelle im Sinne der §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 2 der Düngeverordnung sowie zuständig für die Erarbeitung und Bereitstellung von fachspezifischen Empfehlungen und Unterlagen zur guten fachlichen Praxis der Düngung im Sinne der Düngeverordnung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bei der Datenerhebung, insbesondere der Probenahme für das Nmin-Testnetz, die Datenerhebung im Rahmen der Kontrollen der Nährstoffvergleiche nach § 6 der Düngeverordnung sowie der Vermittlung der fachspezifischen Empfehlungen an die Normunterworfenen.

§ 3
**Zuständigkeit für Anträge auf Ausnahmen für die Anwendung
 von nicht zugelassenen Düngemitteln**

Zuständige Stelle für die Genehmigung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 der Düngeverordnung ist die Düngemittelverkehrskontrollstelle beim Landesverwaltungsamt.

§ 4
**Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde
 im Sinne der Klärschlammverordnung**

(1) Zuständige landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der § 3 Abs. 3 und 8, § 7 Abs. 1 und 5 sowie § 8 der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) sind die bei den Landkreisen und kreisfreien Städten für den Vollzug der Düngeverordnung nach § 1 dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(2) Die nach Absatz 1 zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörden übermitteln jährlich die Daten des Aufbringungsplans gemäß § 8 der Klärschlammverordnung für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres an die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zur landesweiten Auswertung.

Artikel 20
Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wald darf nur mit der Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.“

2. § 26 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Untere Forstbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte.“

Artikel 21
Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung

§ 5 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 19. Juli 2006 (GVBl. LSA S. 420) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Stelle für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft bestellt Bedienstete der Landkreise und kreisfreien Städte zu Beratern und Beraterinnen im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landkreis oder kreisfreien Stadt.“

Artikel 22 **Änderung des Landwirtschaftsgesetzes**

Nach § 12 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919), zuletzt geändert durch Nummer 464 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Ländliche Entwicklung

Bei den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten werden zur Einbeziehung der Landkreise in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung der Amtsbezirke Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, in denen die Landkreise mit Sitz und Stimme vertreten sind. Durch Verordnung der Landesregierung wird insbesondere geregelt:

1. Die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaften,
2. der Sitzungsrhythmus,
3. der erstmalige Vorsitz der Arbeitsgemeinschaften und der anschließende regelmäßige Wechsel des Vorsitzes zwischen den Landkreisen und den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten,
4. die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften,
5. die Aufgaben der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten als Geschäftsstelle für die Arbeitsgemeinschaften,
6. die Einrichtung von Regionalbudgets für Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung.“

Artikel 23 **Bestimmung der zuständigen Behörde bei begonnenen Verfahren**

Unbeschadet des Wechsels in der Zuständigkeit am 1. Januar 2010 durch dieses Gesetz führen die bis zum 31. Dezember 2009 zuständigen Behörden die bei ihnen begonnenen Verfahren zu Ende.

Artikel 24 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Gegenstand der Regelung

Das Zweite Funktionalreformgesetz verlagert weitere bislang staatliche Aufgaben aus den Bereichen Landwirtschaft und Umwelt, Landesentwicklung und Verkehr sowie Gesundheit und Soziales auf die Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise. Ziel dieses Reformvorhabens ist es, dass staatliche Aufgaben soweit wie möglich ortsnahe erledigt werden können. Dabei sollen Aufgabenzuständigkeiten so geregelt werden, dass deren Erledigung bürgerfreundlich und gleichzeitig wirtschaftlich erfolgen kann. Dazu bedarf es aufgrund der Vorgaben aus Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eines Gesetzes.

II. Umsetzung des § 4 Abs. 1 Verwaltungsmodernisierungsgrundsätze-gesetz und des Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetzes

In § 4 Abs. 1 des Verwaltungsmodernisierungsgrundsätze-gesetzes hat der Gesetzgeber u. a. bestimmt, dass eine Verlagerung von Aufgaben auf die kommunale Ebene erfolgt, wenn dies im Vergleich zu einer weiteren Aufgabenwahrnehmung durch das Land wirtschaftlicher ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass jede einzelne Aufgabe für sich genommen wirtschaftlicher wahrgenommen werden muss. Vielmehr ist entscheidend, dass die Gesamtheit der mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben insgesamt von den Landkreisen und kreisfreien Städten wirtschaftlicher wahrgenommen wird.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 des Kommunalneugliederungs-Grundsätze-gesetzes festgelegt, dass die Leistungsfähigkeit der Landkreise angesichts der demographischen Entwicklung und künftiger weiterer Aufgabenübertragungen gestärkt und langfristig gesichert werden soll.

Mit dem vorliegenden Gesetz werden diese Vorgaben umgesetzt.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde in Form eines Vergleichs der derzeitigen Ist-Kosten des Landes für die zu übertragenden Aufgaben mit dem ermittelten Mehrbelastungsausgleich an die Kommunen vorgenommen. Berücksichtigt wurden auf der einen Seite die Einsparverpflichtungen des Personalentwicklungskonzeptes und ggf. entstehende Mehrkosten des Landes sowie auf der anderen Seite durch die Bündelung von neuen mit bereits vorhandenen Aufgaben der kommunalen Ebene zu erwartende Einspareffekte (Effizienzrendite, vgl. Begründung zu Artikel 2 dieses Gesetzes).

III. Personalrechtliche Maßnahmen

1. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung

Der Aufgabenübertragung liegt das Leitbild zugrunde, dass das mit der Aufgabenerfüllung betraute Personal des Landes auf die Kommunen mit übergeht, um

eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung ohne Übergangsschwierigkeiten sicherzustellen.

Die einseitig verpflichtende Überleitung der Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse vom Land auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist nach dem in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz enthaltenen allgemeinen Gesetzesvorbehalt nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

- a. Für die Beschäftigten muss der Gesetzgeber eine Grundlage in Form eines formellen Gesetzes noch schaffen. Einfaches Bundesrecht verbietet oder beschränkt die Überleitung von Arbeitsverhältnissen durch den Landesgesetzgeber nicht (vgl. BAG, Urteil vom 2. März 2006 – 8 AZR 124/05 -, ITR 2006, 202). Gesetzliche Übergangsregelungen neueren Datums (ohne Widerspruchsrecht der Beschäftigten) gibt es in den Ländern Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen.
- b. Für die Beamten ist über die Verweisung in § 32 Abs. 1 des Entwurfs eines Landesbeamtengesetzes mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz bereits eine geltende Rechtsgrundlage vorhanden. Danach erfolgt bei der hier relevanten Fallkonstellation eines teilweisen Aufgabenübergangs allerdings keine unmittelbare gesetzliche Überleitung der Dienstverhältnisse, sondern die Veränderung erfolgt im Einzelfall durch Verwaltungsakt der übernehmenden Körperschaft (vgl. § 17 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz) auf der Rechtsgrundlage des § 17 Abs. 4, 3. Alt. Beamtenstatusgesetz i. V. m. Abs. 2 und 3 analog.

2. Widerspruchsrecht der Beschäftigten

- a. Aus den Grundrechten lässt sich bei einer gesetzlichen Überleitung der vorliegenden Art kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer ableiten. Die gesetzliche Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse vom Land auf die Kommunen greift zwar in das Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Dabei kommt der Eingriff einer Berufsausübungsregelung gleich, da kraft Gesetzes ein zwingender Wechsel des Vertragspartners auf der Arbeitgeberseite eintritt und ggf. die Arbeitsbedingungen neu ausgestaltet werden.

Nach der Rechtsprechung und der Literatur werden Eingriffe in die Berufsausübung durch jede vernünftige Erwägung des Gemeinwohls gerechtfertigt (vgl. BVerfGE 103,1,10 m. w. N., BAG, Urteil vom 2. März 2006 - 8 AZR 124/05 -, ITR 2006, 203; Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 7. Aufl., Art. 12 Rdnr. 36;). Dabei hat der Gesetzgeber im Bereich der Berufsausübungsbeschränkungen hinsichtlich der Festlegung seiner Ziele einen weiten Spielraum (vgl. Scholz in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Art. 12 Rdnr. 16); Grenze ist hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Darüber hinaus bestehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zusätzliche Beschränkungsmöglichkeiten für den Bereich des öffentlichen Dienstes (BVerfGE 84, 133, 147 m. w. N.). Dies hat in der Praxis zur Folge, dass die Maßstäbe an die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Eingrif-

fen in die Berufsausübung im öffentlichen Dienst geringer sind als im privatwirtschaftlichen Bereich (Jarass, a. a. O., Art. 12 Rdnr. 59).

Die jüngsten Entscheidungen des BAG zum Widerspruchsrecht sind zwar nicht unmittelbar einschlägig, da es nach den dort zugrundeliegenden Sachverhalten jeweils um Fälle eines gesetzlichen Wechsels der Rechtsform des Arbeitgebers bei ansonsten insbesondere inhaltlich und räumlich unveränderten Arbeitsplätzen ging. Die unterscheidenden Merkmale sind aber unerheblich, so dass die grundsätzlichen Erwägungen in den o. g. Entscheidungen auch für die Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts bei einem gesetzlichen Personalübergang im Rahmen der Kommunalisierung gelten können.

Das BAG führt im Urteil vom 2. März 2006 - 8 AZR 124/05 -, ITR 2006, 203, aus, dass jedenfalls dann keine Bedenken gegen die Angemessenheit der Nichteinräumung eines Widerspruchsrechts bestünden, wenn sich die Arbeitsbedingungen nicht wesentlich ändern und dem Beschäftigten ein vergleichbar leistungsfähiger neuer Arbeitgeber gegenübersteht. Unter einer Änderung der „Arbeitsbedingungen“ ist dabei eine Veränderung der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu verstehen, nicht aber interne organisatorische Veränderungen wie beispielsweise der Neuzuschnitt von Arbeitsplätzen. In Rechtsprechung und Schrifttum ist nämlich unstreitig, dass der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts grundsätzlich berechtigt ist, dem Arbeitnehmer eine Tätigkeit auch in anderen Arbeitsbereichen oder Dienststellen zuzuweisen, ohne dass dagegen ein Widerspruchsrecht besteht. Die Grenze des Direktionsrechts ergibt sich dabei im Einzelfall aus einer Abwägung der dienstlichen Belange gegen die materiellen und immateriellen Beeinträchtigungen für den Beschäftigten.

Anlässlich einer Überleitung auf einen neuen Arbeitgeber können den Beschäftigten aber insoweit nicht mehr Rechte zustehen als bei einer Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses mit dem bisherigen Arbeitgeber.

Zum anderen hat das BAG das Widerspruchsrecht anhand rechtsgeschäftlicher Betriebsveräußerungen an private Rechtsträger entwickelt. Die dabei maßgeblichen Erwägungen (Persönlichkeitsrecht, Menschenwürde, Rechtsgedanke des § 415 Abs. 1 Satz 1 BGB) haben bei einer Regelung, die im Kern einer gesetzlich angeordneten Organisationsänderung im öffentlichen Dienst gleichkommt (dort: Überleitung der Arbeitsverhältnisse von einem Landesbetrieb auf eine rechtsfähige Anstalt), jedoch keine Gültigkeit (vgl. BAG, Urteil vom 8. Mai 2001 - 9 AZR 95/00 -, NJW 2002, 917).

Bezogen auf einen gesetzlichen Personalübergang in der Funktionalreform bedeutet dies konkret:

Zum einen sind die Landkreise und kreisfreien Städte als Gebietskörperschaften mit Selbstverwaltungsrecht, die ihre Existenz und ihren Aufgabenkreis aber vom Land ableiten, an die staatlichen Gesetze und Aufsicht gebunden sind und nicht zuletzt ihre finanziellen Mittel zum größten Teil aus Zuweisungen des Landes erhalten, als Arbeitgeber ebenso leistungsfähig wie das Land. Der Übergang des Personals ist dabei unlösbar mit der gleich-

zeitigen Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben verbunden (Grundsatz „das Personal folgt der Aufgabe“). Als Falltypus ist die beabsichtigte Aufgabenübertragung von den Landesbehörden auf die Kommunen als wesentliche Glieder dezentralisierter Staatsverwaltung daher einer Organisationsänderung innerhalb der öffentlichen Verwaltung des Landes sehr viel näher als dem Verkauf eines Betriebes oder Betriebsteils.

Zum anderen ist die im BAG-Urteil vom 2. März 2006 verwendete Formulierung „jedenfalls“ nach dem allgemeinen Sprachgebrauch so zu verstehen, dass die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs sicher bei unveränderten Arbeitsbedingungen gegeben ist, aber ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird, dass dies auch bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen zu Lasten des Arbeitnehmers gegeben sein kann. Es kommt insoweit nach den oben dargestellten Grundsätzen entscheidend auf die Wertigkeit der Gründe des Gemeinwohls an, mit denen der Eingriff gerechtfertigt werden soll.

An der mit der Funktionalreform bezweckten Umsetzung anerkannter Organisationsprinzipien wie z. B. Dezentralisierung und Bündelung mit dem Ziel einer optimalen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben besteht unzweifelhaft ein starkes Gemeinwohlinteresse. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der zurückgehenden Einnahmen und der Verschuldung des Landes sowie der demografischen Entwicklung.

- b. Darüber hinaus wird die verfassungsrechtliche Relevanz des einseitig verpflichtenden Übergangs von Beschäftigungsverhältnissen durch die vorgeschaltete Durchführung eines behördenübergreifenden Interessenbekundungsverfahrens und die Erstellung von Zuordnungsplänen nach sozialen Kriterien gemildert.

3. Personalhoheit der Kommunen

Soweit die gesetzliche Verpflichtung zur Übernahme von Personal unlösbar mit dem Zuwachs an Verwaltungsaufgaben verknüpft ist, stellt sie eine Einschränkung der aus Art. 28 Abs. 2 GG fließenden kommunalen Personalhoheit dar. Daher sind die Verfahren zur Personalzuordnung so ausgestaltet worden, dass die Maßnahmen soweit wie möglich auf der Grundlage einvernehmlicher Entscheidungen vollzogen werden können. Für den erweiterten Aufgabenbestand wird die Personalhoheit im Interesse des Gemeinwohls einmalig und mit zeitlich begrenzter Wirkung beeinträchtigt, während die neuen Aufgaben zeitlich unbegrenzt verbleiben. Über die Nachfolger des übernommenen Landespersonals können die Kommunen frei in Ausübung ihrer Personalhoheit entscheiden.

4. Besitzstandswahrung

Finanzielle Einschnitte für die Tarifbeschäftigten durch die Überleitung erhöhen nach den o. g. Grundsätzen die rechtlichen Risiken eines einseitig verpflichtenden Personalübergangs. Dementsprechend regeln alle vorliegenden Überleitungsgesetze (Brandenburg, Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen) dass zum Zeitpunkt des Übergangs der Verwaltungsaufgaben alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis auf die übernehmende Gebietskörperschaft übergehen. Diese Regelung hat nicht zuletzt auch den Vorteil, dass

Beschäftigte und Beamte hinsichtlich der Besitzstandswahrung gleich behandelt werden.

5. Personalauswahl

In vielen Bereichen werden Teilaufgaben von Behörden auf die 11 Landkreise und 3 kreisfreien Städte übertragen, die derzeit auf Landesebene mit weniger als 10 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) wahrgenommen werden. Es wird daher kein Übergang kompletter Organisationseinheiten auf einzelne kommunale Körperschaften erfolgen können. Darüber hinaus steht bei vielen Aufgaben sogar rein rechnerisch nicht für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt eine ganze Fachkraft zum Übergang zur Verfügung. Die praktische Umsetzung des gesetzlichen Personalübergangs stellt daher hohe Anforderungen an das Verfahren der Personalauswahl. Die Personalvertretungen und die übernehmenden Körperschaften werden angemessen am Auswahl- und Zuordnungsverfahren beteiligt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Gesetz zur Übertragung staatlicher Aufgaben von Landesbehörden in den übertragenen Wirkungsbereich der Landkreise und kreisfreien Städte

Zum Ersten Teil: Übertragung von Aufgaben

Zu § 1: Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Übertragen wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 6 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970).

Zu § 2: Kindertagesstätten und Schulfahrten

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben geht über:

- Aufgaben nach §§ 45 bis 48 Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149),
- Aufsicht nach § 20 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774),
- Gewährung von Leistungen nach der Verordnung zu Vergünstigen bei Schulfahrten vom 2. März 2006 (GVBl. LSA S. 66).

Zu § 3: Anerkennung ambulanter Einrichtungen für Schwangerschaftsabbrüche

Übertragen wird die Zuständigkeit für die Anerkennung ambulanter Einrichtungen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen im Sinne von § 13 Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050).

Zu § 4: Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen

Übertragen wird die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Zu § 5: Ehrenamt in der Jugendhilfe

Entscheidung über die Gewährung von Kostenpauschalen und die Erstattung von Beitragsleistungen nach der Verordnung über Kostenpauschale und Beitragserstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen vom 12. Juli 1996 (GVBl. LSA 1996 S. 321).

Zu § 6: Artenschutz

Übertragen werden soll die artenschutzrechtliche Zuständigkeit für Mauersegler, Schleiereule, Fledermäuse, Turmfalken, alle Orchideenarten, Kraniche, Fischadler, Rauchschwalben, Dohlen, Ameisen, Wildbienen und Feldhamster. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung muss zusätzlich noch eine Verordnung erlassen werden, die die Zuständigkeiten regelt.

Zu § 7: Aufgaben der Umwelt- und Naturschutzverwaltung

Die Zuständigkeit für folgende Aufgaben geht über:

- Immissionsschutz:

Durchführung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren für folgende Anlagen:

- Windkraftanlagen und Tierhaltungsanlagen (Nrn. 1.6 und 7.1 der Spalte II des Anhangs der 4. BImSchV), Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470),
- Gasturbinenanlagen (Nrn. 1.4 b und 1.5 b der Spalte II des Anhangs der 4. BImSchV) sowie
- übrige Anlagen der Nr. 7 der Spalte II des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen des produzierenden Gewerbes) Übrige Anlagen der Nr. 7 der Spalte II des Anhangs der 4. BImSchV (Anlagen des produzierenden Gewerbes).

- Abfallrecht:

Pflichtenübertragung nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 und 4, § 18 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).

- Naturschutz:

- Festsetzung von Naturschutzgebieten,
- Erlass von Verordnungen zur Bestimmung von Schutzziele, der dafür erforderlichen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen für die einzelnen Natura 2000 Gebiete,
- Aufgaben der zuständigen Landesbehörde im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) bei Zoos.

- Wasserwirtschaft:

Es wird die wasserrechtliche Zuständigkeit für bestimmte Gewässer erster Ordnung von weniger großer Bedeutung wird auf bestimmte Landkreise und kreisfreie Städte übertragen. Die Übertragung umfasst auch die Aufgaben, die den Gemeindegebrauch sowie Stauanlagen und Wasserspeicher betreffen. Im Einzelnen geht es um folgende Aufgaben:

- Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern 1. Ordnung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 69 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248),
- Verlangen nach Wiederherstellung des früheren Zustands eines Grundstücks an einem Gewässer erster Ordnung nach Überflutung gemäß § 74 Abs. 3 WG LSA,
- Zuständigkeiten nach den §§ 77, 89, 92, 93, 109 und 119 WG LSA bezüglich Stauanlagen und Wasserspeicher im Sinne der §§ 88 und 92 WG LSA,
- Entscheidungen und Regelungen zur Unterhaltung (§§ 102, 119 WG LSA) und zur Gewässerschau (§ 118 Abs. 3 Satz 2 WG LSA).

Zu § 8: Futtermittelrecht

Übertragen werden die Zuständigkeiten für die Registrierung von Futtermittelunternehmen (mit Ausnahme von Futtermittelunternehmen, die Hersteller aus Drittländern vertreten) und für die Einstellung der Daten in das Zentralregister.

Zu § 9: Genehmigung von Bebauungsplänen und Genehmigung der Änderung von Flächennutzungsplänen

Übertragen werden soll die Zuständigkeit für die Genehmigung von Bebauungsplänen der kreisangehörigen Gemeinden und von Änderungen bereits genehmigter Flächennutzungsplänen. Zur Umsetzung dieser Aufgabenübertragung muss zusätzlich noch eine Verordnung erlassen werden, die die Zuständigkeiten regelt.

Zu § 10: Anerkennung und Überwachung von Trägern der Mofaausbildung

Übertragen wird die Zuständigkeit für die Anerkennung und Überwachung von Trägern für die Mofaausbildung in öffentlichen und privaten Ersatzschulen nach § 5 Abs. 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338).

Zu § 11: Verbraucherschutz

Im Einzelnen gehen folgende Aufgaben über:

- Vollzug der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2616), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Februar 2004 (BGBl. I S. 311)
- Vollzug der Energieverbrauchshöchstwertverordnung vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517), zuletzt geändert durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).
- Überwachungsaufgaben nach § 7 Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258) mit Ausnahme der in § 7 Abs. 2 EBPG dargestellten Aufgaben der obersten Landesbehörde.

Des Weiteren braucht bei folgenden Maßnahmen künftig nicht mehr das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) hergestellt zu werden.

- Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247).
- Verlangen der Aufzeichnungen über Eigenkontrolle nach § 5 Abs. 4 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (BGBl. I S. 1566).
- Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 21. BImSchV.

Zu § 12: Handelsklassenüberwachung

Übertragen wird die Zuständigkeit für die Überwachung der Handelsklassen für frisches Obst, Gemüse, Speisekartoffeln, Eier und Geflügel.

Zu § 13: Aufgaben nach der Klärschlammverordnung und der Düngeverordnung

Übertragen wird die Zuständigkeit für den Vollzug der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) und der Düngemittelverordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 23. Juli 2008 (BGBl. I S. 1410).

Zu § 14: Forsthoheit

Übertragen werden die Aufgaben der Unteren Forstbehörde im Sinne von § 26 Abs. 1 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 730).

Zu § 15: Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft

Übertragen wird die Aufgabe der Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft.

Zu § 16: Ländliche Entwicklung

Die Landkreise sollen künftig in die Gestaltung der ländlichen Entwicklung einbezogen werden. Zu diesem Zweck sollen Gremien errichtet werden, die bei der Gestaltung des ländlichen Raumes und bei der Umsetzung der Förderpolitik Prioritäten festlegen.

Zum Zweiten Teil: Personalrechtliche Maßnahmen**Zu § 17 Übergang der Beamten****Zu Absatz 1**

Der Übergang der Beamten richtet sich nach der Vorschrift des § 32 Abs. 1 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (liegt derzeit nur im Entwurf vor, Inkrafttreten ist zum 1. April 2009 geplant) in Verbindung mit den §§ 16 bis 19 Beamtenstatusgesetz. Die Vorschrift hat daher nur deklaratorischen Charakter.

§ 32 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes erklärt die unmittelbar nur für die länderübergreifende Umbildung von Körperschaften geltenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes für entsprechend anwendbar. Demzufolge haben das Land und die beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zweiten Funktionalreformgesetzes Einvernehmen über die konkret übergehenden Beamten herzustellen. Aufgrund dieses Verfahrens kann eine endgültige Übernahme der Beamten voraussichtlich nicht fristge-

recht zum 1. Januar 2010 erfolgen. Um die Aufgabenerfüllung trotzdem übergangslos sicherzustellen, sollen die betreffenden Beamten bereits ab 1. Januar 2010 bei der zur Aufnahme vorgesehenen Körperschaft auf der Grundlage von Abordnungen tätig werden.

Der endgültige Personalübergang wird durch eine von der übernehmenden Körperschaft zu erlassende Übergabeverfügung bewirkt, da vorliegend nur Teile der Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden. Die Übernahmeverfügung wird mit der Zustellung an den Beamten wirksam und der Beamte ist verpflichtet, der Verfügung zu folgen. Aus dem Beamtenverhältnis folgt insoweit, dass der Beamte seine privaten Interessen dem öffentlichen Interesse an der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übergegangenen Aufgaben unterzuordnen hat und auch persönliche Beeinträchtigungen, die sich aus organisatorischen Änderungen ergeben, in einem gewissen Maße hinnehmen muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die Verfahrensschritte zur Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Körperschaften. Für die konkrete Zuordnung der einzelnen Beamten ist von dem für die übergehende Fachaufgabe zuständigen Ministerium ein Zuordnungsplan zu erstellen. Dabei ist eine Sozialauswahl nach den in § 3 aufgelisteten Kriterien vorzunehmen. Die neuen Aufgabenträger und der betroffene Bedienstete sind bei der Erstellung des Zuordnungsplans angemessen zu beteiligen.

Im Sinne sozialverträglicher Lösungen soll im Rahmen einer vorgeschalteten Freiwilligkeitsphase ein Interessenbekundungsverfahren für alle Landesbeamten und Tarifbeschäftigten eröffnet werden. D. h. auch Beamte, die keine zu kommunalisierende Aufgabe wahrnehmen, können unter Angabe eines bevorzugten Dienstortes die Aufnahme in einen Zuordnungsplan beantragen.

Zu § 18: Übergang der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

Zu Absatz 1

Die Landkreise und kreisfreien Städte treten mit Wirkung vom 1. Januar 2010 kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers oder Auszubildenden der übergehenden Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ein.

Zu Absatz 2

Bei den nach Artikel 1 dieses Gesetzes auf die kommunalen Körperschaften übergehenden Aufgaben hat in den vergangenen Jahren eine starke Zentralisierung der Organisation stattgefunden. Eine Dezentralisierung dieser Strukturen bringt bei Aufgaben mit nur geringem Beschäftigungsvolumen die Problematik mit sich, dass überwiegend nur Bruchteile von Stellen zur Übertragung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung stehen und darüber hinaus ein Wechsel des Einsatzortes für die Beschäftigten aufgrund der räumlichen Entfernungen sehr oft mit erheblichen Belastungen verbunden sein dürfte.

Es sind daher Regelungen notwendig, den in Abs. 1 abstrakt-generell bestimmten gesetzlichen Personalübergang zu konkretisieren. Die Grundsatzentscheidung für einen gesetzlichen Übergang der Beschäftigungsverhältnisse in Abs. 1 wird erst durch die namentliche Aufnahme eines Beschäftigten oder Auszubildenden in einen Zuordnungsplan umsetzbar. Die Zuordnungspläne sind vor dem Aufgabenübergang, d. h. vor dem 1. Januar 2010 zu erstellen. Damit soll sichergestellt werden, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs feststeht, welcher Tarifbeschäftigte oder Auszubildende auf welche Körperschaft übergeht.

Im Sinne sozialverträglicher Lösungen soll im Rahmen einer vorgeschalteten Freiwilligkeitsphase ein Interessenbekundungsverfahren für alle Tarifbeschäftigten und Auszubildenden eröffnet werden. D.h. auch Tarifbeschäftigten und Auszubildende mit geeigneter Qualifikation, die derzeit keine zu kommunalisierende Aufgabe wahrnehmen, können unter Angabe eines bevorzugten Dienstortes die Aufnahme in einen Zuordnungsplan beantragen.

Sozialauswahl und Mitwirkungsrechte bei der Erstellung der Zuordnungspläne sind für den Tarifbereich genauso ausgestaltet wie für den Beamtenbereich.

Zu Absatz 3

Der Gesetzgeber greift in die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse der übergehenden Tarifbeschäftigten und Auszubildenden ein. Wie oben unter A. II. dargestellt, ist dies nur unter Beachtung eines Schlechterstellungsverbots zulässig. Damit sichergestellt ist, dass den Tarifbeschäftigten und Auszubildenden durch den Übergang in eine kommunale Körperschaft keine materiellen Nachteile entstehen, sind umfangreiche Klauseln zur Besitzstandswahrung vorgesehen.

Auf die übergehenden Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs die für die aufnehmende Körperschaft geltenden Tarifverträge. Dies gilt auch für den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge des Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K). Die übergeleiteten Beschäftigten werden daher ab dem Zeitpunkt des Übergangs bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt versichert.

Die weiteren Regelungen sind erforderlich, damit die kraft Gesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehenden Beschäftigten und Auszubildenden bei diesen nicht wie neu eingestellte Beschäftigte behandelt werden. So ist unter anderem bestimmt, dass der Tarifbeschäftigte mindestens der Entgeltgruppe zuzuordnen ist, der er am Tage vor dem Übergang beim Land zugeordnet war (Buchstabe a)). Bewährungsaufstiege werden nach den Regelungen des § 8 TVÜ-L nachvollzogen, Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 TVÜ-L sowie kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-L weitergezahlt. Auch Strukturausgleiche nach § 12 TVÜ-L werden gezahlt (Buchstabe c)). Weichen die tariflichen Regelungen zum Entgelt im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu Ungunsten des übergegangenen Beschäftigten ab, wird diesem nach Buchstabe d) eine sich abschmelzende Besitzstandszulage gewährt.

Zu Absatz 4

Wegen des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses auf die Landkreise und kreisfreien Städte darf keine Kündigung ausgesprochen werden. Dieses Kündigungsverbot gilt unbefristet. Eine ordentliche betriebsbedingte Kündigung aus anderen Gründen, z. B. wegen des Wegfalls von Aufgaben, ist gegenüber übergegangenen Beschäftigten für die Dauer von drei Jahren nach dem Übergang des Beschäftigungsverhältnisses unzulässig. Nach diesem Zeitraum gilt der allgemeine Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz und anderen Gesetzen wie dem SGB IX.

Zu § 19: Zuordnung der übergehenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden

Zu Absatz 1

Die Anzahl der auf die einzelnen Körperschaften nach Laufbahn, Ausbildung und Tätigkeit übergehenden vergleichbaren Bediensteten bestimmt sich im Grundsatz nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl. Nach Festlegung der Anzahl der vergleichbaren Bediensteten, welche auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte übergehen, sollen die Personen nach den in Abs. 2 aufgeführten Kriterien zugeordnet werden.

Zu Absatz 2

Zuordnung der auf die Landkreise und kreisfreien Städte übergehenden Beamten, Tarifbeschäftigten und Auszubildenden richtet sich im Schwerpunkt nach Art und Umfang der jeweils wahrgenommenen Aufgaben und betrifft prioritär diejenigen Bediensteten, die auf die kommunalen Körperschaften übergehende Aufgaben, wenn auch nur teilweise, wahrnehmen. Hierzu zählen auch Bedienstete, die Querschnittsaufgaben wie Organisation, Personal, Haushalt und IT für die übergehenden Bereiche wahrnehmen.

Die Kriterien der Sozialauswahl orientieren sich an den Maßgaben zur Sozialauswahl bei Kündigungsverfahren. Die Auflistung in Abs. 1 ist im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit nicht abschließend. Die Reihenfolge der Auflistung bildet keine Gewichtung ab. Eine Punkteverteilung soll für eine sachgerechte Gewichtung und Abwägung der einzelnen Kriterien sorgen. Die Auswahl der Bediensteten soll behördenübergreifend erfolgen. Die Bildung der Vergleichsgruppen soll sich an objektiven Merkmalen, der Ausbildung, der ausgeübten Tätigkeit sowie der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen orientieren.

Die von einer Aufgabenübertragung betroffenen Bediensteten haben die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Freiwilligkeitserklärung für einen bevorzugten Dienstort auszusprechen. Für diesen Fall sind die Sozialkriterien nicht mehr ausschlaggebend, der freiwillige Bedienstete ist innerhalb der Gruppe vergleichbarer Bediensteter vorrangig zu berücksichtigen. Darüber hinaus können im Interesse möglichst sozialverträglicher Lösungen behördenübergreifend auch nicht von einer Aufgabenübertragung betroffene Bedienstete freiwillig am Zuordnungsverfahren teilnehmen (sog. Interessenbekundungsverfahren).

Zu Absatz 4

Die Regelung trägt sowohl dem Bedürfnis der abgebenden und aufnehmenden Dienststellen Rechnung, die Personalentscheidungen auf einer möglichst breiten und einheitlichen Informationsgrundlage zu treffen, als auch dem verfassungsrechtlichen Erfordernis, den Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Bediensteten so gering wie möglich zu halten. Die aufgezählten Personalaktendaten sind für die Auswahl- und Verteilungsregelungen zwingend erforderlich.

Zu Absatz 5

Die Regelung greift in das Recht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ein. Die Formulierung entspricht § 36 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 54).

Zu § 20: Qualifikation des Fachpersonals

Die Regelung stellt klar, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung die sich aus § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt beziehungsweise § 5 Abs. 3 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt ergebenden Pflichten sowie darüber hinaus die einschlägigen Laufbahnvoraussetzungen zu beachten sind. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass auch die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen veranlasst werden. Insgesamt soll die Regelung dazu beitragen, die für die Aufgabenerfüllung notwendige fachliche Qualifikation des von der Kommune eingesetzten Personals dauerhaft zu gewährleisten.

Zu Artikel 2: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Zu Ziffer 1

Die Förderung der Suchtberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt gegenwärtig nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtkranke“ (RdErl. des MS vom 8. Juli 1993, MBl. LSA S. 1939) i. V. m. der „Rahmenrichtlinie zur Förderung von sozialen Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Sachsen-Anhalt; Mindestkriterien für die Förderung von sozialen Beratungsstellen“ (RdErl. des MS vom 30. September 1996, MBl. LSA S. 2185). Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Änderung der Zuwendungsmodalitäten gibt den Landkreisen und kreisfreien Städten eine größere Planungssicherheit der durch das Land bereitgestellten Mittel. Die Zuweisung der Fördermittel an die Landkreise und kreisfreien Städte stellt eine Deregulierungsmaßnahme dar und soll die kommunale Selbstverwaltung stärken. Die Mittelbereitstellung und -verteilung wird zweckgebunden im Abschnitt 5 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt und die notwendigen Mittel in Höhe der jetzigen Fördersumme außerhalb der Finanzausgleichsmasse bereitgestellt.

Zu Ziffer 2

Zu Absatz 1

Die Anpassung ist lediglich redaktioneller Art. Die bereits im Ersten Funktionalreformgesetz geregelten Erstattungssummen für die Jahre 2005 bis 2009 wurden entsprechend dem zeitlichen Fortgang gestrichen. Die Erstattungssumme ab dem Jahr 2010 für die dort übertragenen Aufgaben wird von diesem Gesetz nicht berührt.

Zu Absatz 2

Verfassungsrechtliche Vorgaben

Gemäß Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist im Falle einer Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenübertragung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Die Feststellung, ob eine Mehrbelastung der Kommunen durch die mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben entsteht, bedarf einer Gegenüberstellung der voraussichtlich zu erwartenden Kosten, die mit der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind, und der mit der Aufgabe zusammenhängenden Gebühreneinnahmen. Nach Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt (vgl. LVerfG, Urteil vom 8. Juli 2003 - LVG 4/01) kommt es dabei darauf an, die Kosten nachvollziehbar zu ermitteln. Hinsichtlich der Methode bestehen keine Vorgaben. Notwendig ist es deshalb nicht, für jede einzelne neu übertragene Aufgabe die denkbaren Kosten präzise zu ermitteln, sondern es genügt, die mutmaßlichen Kosten auf Grund verlässlicher Daten prognostisch zu schätzen.

Die Kostenregelung in Art. 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt umfasst im Weiteren einen „angemessenen“ Ausgleich. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im jeweiligen Kostenregelungsgesetz auszufüllen ist. Nach Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt (vgl. LVerfG, Urteil vom 17. September 1998 - LVG 4/96) bedeutet „angemessen“ jedenfalls nicht, dass den Kommunen ein voller Kostenersatz zu leisten ist. Es wird daher als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen, wenn den Kommunen eine „Interessenquote“ bei der Kostendeckung verbleibt.

Methodischer Ansatz zur Ermittlung der Mehrbelastung

Als Grundlage der hier angestellten Prognose wurden die tatsächlichen Kosten, die dem Land bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben selbst entstehen, ermittelt. Die daraufhin entstehende Summe der gesamten Ist-Kosten des Landes für die zu übertragenden Aufgaben wird zugleich als die bei den Kommunen entstehende Mehrbelastung eingeschätzt, die im ersten Jahr des Inkrafttretens des Zweiten Funktionalreformgesetzes voll ausgeglichen wird. Beginnend ab dem Jahr 2011 bis zum Jahr 2015 wird der Mehrbelastungsausgleich jährlich um 2 % verringert, sodass ab dem Jahr 2015 eine Interessenquote von insgesamt 10 % berücksichtigt wird. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zu Grunde, dass sich der Mehrbedarf der Kommunen bei einer wirtschaftlichen Verwaltungstätigkeit und der Berücksichtigung von entstehenden Synergieeffekten verringert und auch bei Berücksichtigung der Interessenquote angemessen ausgeglichen ist.

Ermittlung der Kosten des Landes (Ist-Kosten)

Im Unterschied zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Ersten Funktionalreformgesetzes besteht nunmehr die Möglichkeit, auf weitgehende Informationen hinsichtlich der Ist-Personalkosten zurückzugreifen. Es wurde daher vereinbart, die Ist-Kosten sowohl hierfür als auch insgesamt so detailliert wie möglich zu ermitteln. Die Leitlinie hierfür bildete die Systematik des Berichts Nr. 3/2007 der KGSt „Kosten eines Arbeitsplatzes“ mit den dort benannten Kostenarten. Auf die hier ermittelten Pauschalen konnte auf Grund der vorliegenden eigenen Erhebungen vielfach verzichtet werden. Insofern konnte auch der Empfehlung der KGSt selbst Folge geleistet werden, soweit möglich, den vorhandenen Ist-Kosten den Vorzug zu geben.

Die Personalkosten werden mit Hilfe des Personalkostenhochrechnungsverfahrens der Oberfinanzdirektion (perso-PKH) für den jeweiligen Verwaltungsbereich ermittelt.

Berücksichtigt sind dabei:

- Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten,
- Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich Zulagen, Zuschläge, Jahressonderzahlungen und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung.

Darüber hinaus werden bei den Personalkosten folgende Kosten berücksichtigt:

- durchschnittliche Beihilfekosten,
- kalkulatorische Versorgungskosten in Höhe der in der Pensionsfonds-ZuführungsVO vom 9. Februar 2008 genannten prozentualen Beträge,
- Kosten für die Unfallfürsorge in Höhe der an die Unfallkasse Sachsen-Anhalt zu leistenden Beiträge.

Die Sachkosten wurden für die jeweiligen Verwaltungsbereiche so verursacherbezogen wie möglich ermittelt. Dabei wurden jeweils die Verwaltungsausgaben der HGr. 5, die Ausgaben für Investitionen und die IT-Ausgaben anteilmäßig für die in Rede stehenden Aufgaben ermittelt. Betrachtet wurden dabei die Ausgaben bzw. Haushaltsansätze der HH-Jahre 2005 bis 2009.

Die Kommunalen Spitzenverbände wurden bei der Ist-Kostenermittlung informell beteiligt. Der Landkreistag hat sich dabei grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Sachkosten auf der Grundlage des v. g. KGSt-Berichtes pauschal zu berechnen, da mangels einer Kosten- und Leistungsrechnung in Bereichen der Verwaltung die erforderlichen Daten schwer darstellbar sind. Diesem Vorschlag wurde nicht gefolgt, vielmehr wurde der Versuch unternommen, die Ermittlung der Sachkosten gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden - so weit wie bei vertretbarem Aufwand möglich - zu plausibilisieren. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Darstellung der Raumkosten (Kaltmiete bzw. kalkulatorische Miete bei Landesliegenschaften und Nebenkosten) und der IT-Kosten gelegt, da diese Positionen im KGSt-Bericht den höchsten Anteil einnehmen.

Bei den IT-Kosten werden die landesweiten Kosten, die arbeitsplatzbezogenen Kosten (sog. IT-Budget) und die Kosten für spezielle Fachverfahren berücksichtigt.

Die Gemeinkosten werden üblicherweise mit Hilfe eines Zuschlagssatzes auf die Personalausgaben abgebildet. Davon sind sowohl die verwaltungsinternen als auch die verwaltungsweiten Gemeinkosten erfasst. Auf der Grundlage des vorgenannten KGSt-Berichtes werden hier die verwaltungsinternen Gemeinkosten mit 15 % der Personalausgaben und die verwaltungsweiten Gemeinkosten mit 10 % der Personalausgaben veranschlagt.

Danach ergibt sich folgende Aufstellung²:

Aufgabenbereich	Personalkosten	Sachkosten	Gemeinkosten	Gesamtkosten
Handelsklassenüberwachung, KlärschlammVO, DüngeVO	600.792,43 €	65.845,56 €	150.198,11 €	816.836,10 €
Umwelt- und Naturschutz	463.259,34 €	49.977,60 €	115.814,83 €	629.051,77 €
Forsthoheit	1.327.935,39 €	134.019,60 €	331.983,85 €	1.793.938,84 €
Land- und hauswirtschaftliche Ausbildungsberatung	605.068,77 €	60.918,00 €	151.267,19 €	817.253,96 €
Veterinärverwaltung	0 €	0 €	0 €	0 €
Technischer Arbeitsschutz	332.077,00 €	44.376,00 €	83.019,25 €	459.472,25 €
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	1.209.332,00 €	415.048,00 €	302.333,00 €	1.926.713,00 €
Landesjugendamt	215.719,00 €	20.896,00 €	53.929,75 €	290.544,75 €
Genehmigung von Bauleitplänen	164.144,01 €	17.180,00 €	41.036,00 €	222.360,01 €
Mofa-Ausbildung	0 €	0 €	0 €	0 €

² Die Werte basieren z. T. auf Personalkostenerhebungen mit Stand September 2007. Besoldungs- und Vergütungsanpassungen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sind ggf. nach zu ermitteln.

Berechnung des Ausgleichs der Mehrbelastung

Der Mehrbelastungsausgleich wird entsprechend der oben dargestellten Methodik – abzüglich der prognostizierten Gebühreneinnahmen - wie folgt festgelegt:

für das Jahr 2010	6.956.170,68Euro
für das Jahr 2011	6.817.047,27Euro
für das Jahr 2012	6.677.923,86Euro
für das Jahr 2013	6.538.800,44Euro
für das Jahr 2014	6.399.677,03Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	6.260.553,62Euro. ³

Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche.

Zu Artikel 3: Ausführungsgesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Der Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) erfolgt nach Art. 85, 104a Abs. 3 Satz 2 GG im Auftrag des Bundes durch die Länder. Die Einrichtung der Behörden bleibt dabei gemäß § 12 BEEG Angelegenheit der Länder. Die Verantwortlichkeit der Länder für den Vollzug wird durch die gewählte Organisationsform nicht beeinflusst. Daher ist die Aufteilung der Vollzugsaufgaben auf die untere bzw. die Aufsicht darüber auf die obere Verwaltungsbehörde notwendig, um die bestmögliche Gewähr für einen ordnungsgemäßen Vollzug zu bieten. Die Benennung der Widerspruchsbehörde dient der Klarstellung, da das BEEG nach der Bewilligungsbehörde die nächsthöhere Dienststelle dafür festlegt.

Das für Familienförderung zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde wacht im Rahmen der Wahrnehmung seiner Fachaufsicht über den einheitlichen Vollzug. Das Landesverwaltungsamt übt die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Es ist auch Widerspruchsbehörde.

Zu Artikel 4: Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Zu Ziffer 2

Die Aufgaben der Erlaubniserteilung für den Betrieb von Tageseinrichtungen (§ 45 SGB VIII), die örtliche Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen, (§ 46 SGB VIII), die Überwachung der Meldepflichten (§ 47 SGB VIII), das Recht zur Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII) und die Aufsicht über die Kindertagesstätten (§ 20 KiföG LSA) werden vom Landesjugendamt auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Die Landkreise und die kreisfreien Städten sind grundsätzlich nicht Träger von Kindertagesstätten, so dass eine Selbstbeaufsichtigung ausgeschlossen ist.

Zu den Ziffern 1 und 3

Das Landesjugendamt wird verpflichtet, im Einvernehmen mit dem für Kinder zuständigen Ministerium, den kommunalen Spitzenverbänden und Spitzenverbänden

³ Die Werte sind um die noch zu prognostizierenden Gebühreneinnahmen zu reduzieren und auch hinsichtlich der zugrundeliegenden Ist-Kostenermittlung ggf. vorläufig.

der Träger von Tageseinrichtungen (im Wesentlichen sind dieses die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Landesverbände) Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement zu entwickeln, um einen einheitlichen Standard im Land Sachsen-Anhalt zu erreichen.

Zu Ziffer 4

Nach § 23 Abs. 1 kann das Landesjugendamt einzelne Tageseinrichtungen auf Antrag des Trägers mit der Erprobung pädagogischer Aufgaben auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder örtlicher Besonderheiten betrauen. Das Land erstattet dem Träger dabei nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 60 v. H. der angemessenen Mehrkosten, die durch die Erprobung entstehen (§ 23 Abs. 3).

Mit der Kommunalisierung des Landesjugendamtes würden die Finanzierungszuständigkeit und die Ermächtigung zur Veranlassung von Erprobungen auseinander fallen. Dieses ist zu vermeiden.

Da Erprobungen vorrangig dazu dienen, ggf. Rechtsänderungen aufgrund von gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungen herbeizuführen, muss diese Zuständigkeit in seiner Gesamtheit beim Land verbleiben.

Zu Ziffer 5

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 ist bereits im weiteren Sinne kommunalisiert. Das Land zahlt die Pauschalen nach einem gesetzlich vorgegebenen Verteilerschlüssel an die Landkreise und kreisfreien Städte. Die nehmen dann unter Beifügung des von ihnen zu tragenden Finanzierungsanteils die Weiterreichung an die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften vor.

Bislang erfolgte die Zuweisung der Mittel an das Landesverwaltungsamt – Landesjugendamt -, das die Landeszuweisungen auf Basis von Bescheiden den örtlichen Trägern der Jugendhilfe weiterleitete. Da das Landesjugendamt nicht mehr Landesbehörde ist, ist die Ausreichung der Landeszuweisungen (Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10) neu zu regeln. Das für Kinder zuständige Ministerium wird mit den vorgesehenen Regelungen ermächtigt, das Verfahren zur Auszahlung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 durch Verordnung zu regeln. Es kann dann die Ausreichung der Landesmittel auf den Kommunalverband Sachsen-Anhalt übertragen.

Bislang wurde vom Landesjugendamt eine umfangreiche Statistik zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege erstellt. Ermächtigungsgrundlage ist § 15. Das Verfahren zur Erhebung der Daten und die Merkmale, die zu erheben sind, wurden bisher nicht durch Gesetz oder Verordnung festgelegt.

Das für Kinder zuständige Ministerium soll nunmehr ermächtigt werden, durch Verordnung sowohl das Verfahren zur Erhebung der Daten wie auch die Erhebungsmerkmale zu regeln. Es dürfen nur die Erhebungsmerkmale erhoben werden, welche zur Berechnung der Beträge nach § 11 Abs. 1, 1a, 8 bis 10 erforderlich sind. Dieses sind insbesondere die Daten zur Personalkostenentwicklung, dem Betreuungsumfang und der Kinderzahl.

Zu Artikel 5: Änderung der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten

Der § 5 der Verordnung zu Vergünstigungen bei Schulfahrten vom 2. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 7/2006, ausgegeben am 7. März 2006) regelt das Verfahren zur Erlangung der Vergünstigung bei Schulfahrten bei der Teilnahme eines dritten und jedes weiteren Kindes einer Familie an Schulfahrten.

Zu Artikel 6: Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

Zu Ziffer 1

§ 1 wird um den entsprechenden Absatz ergänzt, der bisher nicht zum Zweck des Gesetzes zugehörig war.

Zu Ziffer 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind über die Gesundheitsämter bereits jetzt intensiv in das Zulassungsverfahren entsprechend Runderlass des MS vom 9. Oktober 1996 intensiv eingebunden, sodass auch die behördliche Anerkennung hier erfolgen soll.

Zu Artikel 7: Gesetz über die Zulassung von Drogen- und Suchtberatungsstellen in Sachsen-Anhalt

§ 1 ist erforderlich, da eine entsprechende gesetzliche Regelung bislang nicht gegeben ist.

Zu Artikel 8: Änderung der Verordnung über Kostenpauschale und Beitrags-erstattung für in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätige Personen

Nach der vorliegenden Verordnung erfolgt die Beantragung auf vom zuständigen Ministerium vorgegebenen Formblättern. Eine bearbeitende Stelle war bisher in der Verordnung nicht bestimmt.

Durch die Ergänzung um § 3 wird die Zuständige Stelle benannt.

Zu Artikel 9: Änderung der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie anderen Rechtsgebieten

Zu Ziffer 1

Es werden die Aufgaben immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsverfahren für Windkraftanlagen und Tierhaltungsanlagen (immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung nach Nr. 1.6 und 7.1 der Spalte II des Anhangs der 4. BImSchV) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Hierbei handelt es sich um die mengenmäßig häufigsten Anlagen der Spalte II, die bisher in der Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt liegen. Ausgehend vom Ge-

sichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist diese umso eher gegeben, je mehr gleichartige Anlagen durch einen Landkreis bzw. kreisfreie Stadt genehmigt und überwacht werden. Eine Vielzahl von Tierhaltungsanlagen, die nicht oder durch die Reform der 4. BImSchV vom 23. Oktober 2007 nicht mehr genehmigungsbedürftig sind, liegt bereits in der Zuständigkeit der unteren Behörden. Die WKA, die bis zur Änderung der 4. BImSchV im Juni 2005 zu einem großen Teil bereits bei den Landkreisen/ kreisfreien Städten lagen, stellen die mengenmäßig am häufigsten vorkommende Anlagenart dar.

Des Weiteren werden die Aufgaben immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsverfahren für Anlagen nach Nr. 1.4 b (Verbrennungsmotoranlagen) und 1.5 b (Gasturbinenanlagen) und für die übrigen Anlagen nach der Nr. 7 der Spalte II des Anhanges der 4. BImSchV (Anlagen des produzierenden Gewerbes), die noch nicht in der Zuständigkeit der Kommunen liegen, ebenfalls auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Anlagen nach Nr. 1.4 b und 1.5 b stehen in fachlichem Zusammenhang und sollten daher im Paket auf die Kommunen übertragen werden. Eine Übertragung von weiteren Anlagen nach Nr. 1.4 a und 1.5 a ist auszuschließen, da diese gemäß Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) emissionshandlungspflichtig werden können und deshalb die Zuständigkeit beim Landesverwaltungsamt verbleiben soll.

Ein Teil der Genehmigung von Anlagen nach Nr. 7 wurde bereits im Rahmen des Ersten Funktionalreformgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Nunmehr werden die Genehmigungen aller übrigen Anlagen, auch wenn sie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen, kommunalisiert. Diese Regelung widerspricht dem bisherigen Grundsatz, dem UVP unterliegende Anlagen beim Landesverwaltungsamt zu belassen. Die jetzige Rückausnahme scheint jedoch gerechtfertigt aufgrund der im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform gestiegenen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft der Landkreise.

Der Umfang der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeiten, die im Rahmen dieses Zweiten Funktionalreformgesetzes übertragen werden, sind sehr sorgsam von dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Industrie- und Handelskammern Sachsen-Anhalts, als Vertreter der Wirtschaft, abgestimmt worden.

Zu Ziffer 2

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung des bereits im Ersten Funktionalreformgesetz Geregelt. Die Notwendigkeit der redaktionellen Änderung ergibt sich daraus, dass die 12. BImSchV (Störfallverordnung) anders als das BImSchG nicht an den Begriff der Anlage, sondern an den Begriff des Betriebsbereiches anknüpft. Es ist unstrittig, dass genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereiche haben, die unter die Störfallverordnung fallen, vom Landesverwaltungsamt genehmigt und überwacht werden sollen, ebenso wie das Landesverwaltungsamt diese Betriebsbereiche bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen überwacht.

Zu den Ziffern 3 bis 5

Durch die Änderung der ZustVO GewAIR werden bisher vom Landesamt für Verbraucherschutz teilweise wahrgenommenen Zuständigkeiten auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen. Dabei handelt es sich um Aufgaben nach der 20. BImSchV (Gaspendingung) und der 21. BImSchV (Gasrückführung). Mit dem In Kraft Treten der 20. und 21. BImSchV wurde für die Erteilung von Ausnahmen unter den Ziffern 9.7.1 und 9.8.2 der ZustVO GewAIR jeweils eine Zuständigkeitszuweisung für die Herstellung des Einvernehmens mit dem LAV sowie unter 9.8.1 eine Zuständigkeit des LAV zu den Aufzeichnungen über die Eigenkontrolle aufgenommen. Dies erschien notwendig, da die technische Sicherheit von Tankstellen und Lageranlagen zwar von der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (seit 1. Januar 2003 Betriebssicherheitsverordnung) erfasst wird aber die Realisierung von Gasrückführ- bzw. Gaspendingssystemen auch Einfluss auf die Sicherheit der Anlagen, insbesondere bzgl. des Explosionsschutzes, hat. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die sicherheitstechnischen Belange über den Vollzug der Betriebssicherheitsverordnung durch das LAV abgedeckt sind. Aufgaben nach den Vorschriften der 20. und 21. BImSchV werden bereits jetzt teilweise bei den Landkreisen und Kreisfreien Städten ausgeführt, sodass durch eine Übertragung Synergieeffekte im Vollzug und eine Verwaltungsvereinfachung für die betroffenen Unternehmen zu erwarten sind.

Zu Artikel 10: Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht

Im Ersten Funktionalreformgesetz wurden bereits staatliche Aufgaben auch im Abfallbereich auf die Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte verlagert. In Umsetzung dieses Gesetzes hat sich nunmehr gezeigt, dass weitere sonstige abfallrechtliche Zuständigkeiten kommunalisiert werden können.

Die unteren Abfallbehörden sollen deshalb auch für die Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 sowie § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG auf Dritte, Verbände bzw. Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft verantwortlich sein. Dies entspricht dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände und stärkt die Verantwortung vor Ort. Konsequenterweise ist dann jedoch, auch die Möglichkeit der Verpflichtung von Verbänden zur Beseitigung aller Abfälle in einem ausgewiesenen Gebiet nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG auf die Landkreise/kreisfreien Städte zu übertragen. Dies dient dem Ziel, flächendeckend die Entsorgungssicherheit in diesem Gebiet zu gewährleisten und steht im engen Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind gemäß § 30 Abs. 3 AbfG LSA untere Abfallbehörde und auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) nach § 3 Abs. 1 des AbfG LSA. Mit Übertragung dieser Aufgaben entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörde darüber, ob sie sich als örE bestimmten Pflichten entledigen können. Da aber zwischen der Funktion als untere Abfallbehörde (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) und örE (Aufgaben des eigenen Wirkungskreises) zu unterscheiden ist, würde in diesen Fällen der „Doppelzuständigkeit bzw. Selbstbetroffenheit“ § 32 Abs. 2 AbfG LSA („Ist die untere Abfallbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Abfallbehörde zuständig.“) nicht greifen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird es durch die damit verbundene tatsächliche Selbstbetroffenheit der Kommunen zu stärkeren Kontrollen durch die Fachaufsicht und Kommunalaufsicht kommen müssen.

Zu Artikel 11: Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Zu Ziffer 1

Die Aufgabe „Festsetzung von Naturschutzgebieten“ soll erst nach vollständiger Errichtung des ökologischen Netzes „Natura 2000“ kommunalisiert werden. Da derzeit davon ausgegangen wird, dass die Umsetzung von Natura 2000 bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein wird, wurde der Wechsel der Zuständigkeiten auf den genannten Zeitpunkt festgelegt.

Zu Ziffer 2

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zu Naturschutzgebietsverordnungen soll gleichzeitig die Zuständigkeit für den Erlass von Verordnungen nach § 44a Abs. 4 NatSchG LSA ab dem 1. Januar 2014 auf die unteren Naturschutzbehörden übergehen.

Zu Ziffer 3

Mit dieser Änderung wird die Aufgabe „zuständige Behörde im Sinne des Umsatzsteuergesetzes bei Zoos“ kommunalisiert.

Zu Ziffer 4

Durch die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in § 62 Abs. 4 Satz 2 NatSchG LSA werden zunächst die Voraussetzungen geschaffen, um die artenschutzrechtlichen Zuständigkeiten für Mauersegler, Schleiereule, Fledermäuse, Turmfalken, alle Orchideenarten, Kraniche, Fischadler, Rauchschnäbel, Dohlen, Ameisen, Wildbienen und Feldhamster durch Rechtsverordnung zu kommunalisieren.

Zu Artikel 12: Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

Der wasserrechtliche Vollzug für die von der Änderung erfassten Gewässer ist von den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten ausdrücklich gewollt. Es handelt sich mit Ausnahme der Gewässer im Landkreis Stendal um Gewässer, die sich innerhalb der Grenzen des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt befinden und langfristig für eine Abstufung in ein Gewässer 2. Ordnung vorgesehen sind.

Die Übertragung der Gewässer Uchte, Biese, Trübengraben und Tanger auf den Landkreis Stendal erfolgt pilothaft, weil diese Gewässer von einer besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung sind und deshalb nicht für eine Abstufung vorgesehen sind.

Zu Artikel 13: Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr Land Sachsen-Anhalt

Zu § 9 Nr. 1 a) ZustVO SOG

Artikel 3 Nr. 5 der VO (EG) Nr. 178/2002 enthält die Definition von Futtermittelunternehmen, die die bisherigen Bezeichnungen „Hersteller- und Handelsbetriebe“ einschließt. Im Zuge der Angleichung wird dieser Begriff verwendet.

Bisher weist § 9 der ZustVO SOG dem Landesverwaltungsamt die Aufgabe der Anerkennung und Registrierung von Futtermittelunternehmen zu. Die Anerkennung und Registrierung von Futtermittelunternehmen erfolgte bis zum Inkrafttreten der 9. Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften am 24. März 2007 gem. der nationalen Futtermittelverordnung. Durch Artikel 31 der VO (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. Artikel 10 der VO (EG) Nr. 183/2005 wird der Tatbestand der Zulassung von Futtermittelunternehmen neu geschaffen und bezüglich des Verfütterungsverbotes gemäß Anhang IV der VO (EG) 999/2001 verwendet. Deshalb ist die Zulassung hier als Aufgabe des Landesverwaltungsamts zu definieren. Die Anerkennung von Futtermittelunternehmen entfällt, da mit der 9. Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften vom 24. März 2007 eine Angleichung des bisher verwendeten Begriffes „Anerkennung“ an den Begriff „Zulassung“ erfolgte.

Die Aufgabe der Registrierung entfällt hier ebenfalls. Die Registrierung von Futtermittelunternehmen wurde insofern neu geregelt, als sie durch die Ausdehnung der Definition von Futtermittelunternehmen auch auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Futtermittel zur Verfütterung auf dem eigenen Betrieb oder zum Verkauf produzieren, erweitert wurde. Diese Futtermittelproduzenten sind seit 1. Januar 2006 zu registrieren und in ein zentrales Register einzustellen.

Artikel 31 der VO (EG) Nr. 882/2004 i. V. m. Artikel 9 der VO (EG) Nr. 183/2005 definiert den Tatbestand der Registrierung von Futtermittelunternehmen. Die Regelung der Registrierungspflicht aufgrund der Futtermittelverordnung (FMV) für spezialisierte bzw. gewerbliche Futtermittelunternehmen, wurde durch die 9. Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften am 24. März 2007 bereinigt.

Zu § 9 Nr.1 b) ZustVO SOG

Die Überwachung eingeführter und verbrachter Futtermittel wird im Land Sachsen-Anhalt aufgrund fehlender Grenzkontrollstellen künftig von den Landkreisen/kreisfreien Städten wahrgenommen. Für die Registrierung von Betrieben, die Hersteller von Futtermitteln aus Drittländern vertreten und bspw. Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen oder Mischfuttermittel aus Drittländern einführen, soll die Zuständigkeit weiterhin beim Landesverwaltungsamt liegen.

Zu § 9 Nr. 1 c) ZustVO SOG

Futtermittelunternehmen, die Mischfuttermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen herstellen oder in den Verkehr bringen unterliegen der Pflicht zur Registrierung bzw. Zulassung. Anzeigepflichtig ist gemäß § 30a Futtermittelverordnung, wer gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringt, oder ortsfeste oder bewegliche Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln anderen überlassen oder in diesen Anlagen Futtermittel im Lohnauftrag für andere herstellen will. Ausgenommen davon ist, wer gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen i. S. der Fertigpackungsverordnung in den Verkehr bringt und wer der Zulassungs- oder Registrierungspflicht der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 unterliegt. Das Landesverwaltungsamt ist für die Anzeige zuständig.

Zu § 9 Nr. 1 d) ZustVO SOG

Das Landesverwaltungsamt bleibt zuständig für die Genehmigung von Ausnahmen von futtermittelrechtlichen und verfütterungsverbotsrechtlichen Vorschriften. Ausgenommen bleiben landwirtschaftliche Betriebe, die Ausnahmen gemäß der VO (EG) Nr. 999/2001 Anhang IV beantragen. Die Ausnahmen werden in Form von Genehmigungen und nicht in Form von Zulassungsbescheiden erteilt, deshalb ist der Begriff „Zulassung“ durch „Genehmigung“ zu ersetzen.

Zu Artikel 14: Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 28 a)

Der neue Gliederungspunkt dient der Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Mofa-Ausbildung in öffentlichen oder privaten Ersatzschulen vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 28 b) bis c)

Die Neufassung dient der Klarheit und beruht auf Rechtsänderungen.

Mit Einführung der Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214) sind die bisherigen Regelungen der StVZO zur Zulassung von Personen im Straßenverkehr in die neue FeV überführt worden.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der FeV und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 2008 (BGBl. I Nr. 31) ist die Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (VOInt Kfz) aufgehoben und die Regelungen in die FeV übernommen worden. Insofern beruht die Neufassung auf Änderungen der Rechtsgrundlagen.

Auf Grund der Kreisgebietsreform ist der nunmehr zuständige Landkreis Saalekreis in die Rechtsnachfolge des Landkreis Merseburg-Querfurt eingetreten.

Zu Artikel 15: Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Gewerberecht und anderen Rechtsgebieten

Die Änderungen des Zuständigkeitsgesetzes dienen der Umsetzung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes. Der Vollzug dieses 2008 erlassenen Gesetzes wurde bislang noch nicht geregelt. Die Einführung von Buchstabe h) schafft die notwendige Verordnungsermächtigung zur Aufgabenübertragung.

Zu Artikel 16: Änderung der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete

Durch die Änderungen der Zuständigkeitsverordnung für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete wird für den Vollzug des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes von der in Artikel 2 neu eingeführten Verordnungsermächtigung

Gebrauch gemacht. Dies erforderte die Änderung des Einleitungssatzes. Aus Gründen der besseren Übersicht wurde dieser gleich neu gefasst.

Die Streichung von § 1 Ziffer 1 d) folgt daraus, dass die dort geregelte Aufgabe der Anerkennung von Sachverständigen aus Gründen des Ablaufs der Übergangsfrist im GPSG entfallen ist.

Die Änderung des § 2 erfolgte, weil die bisher in den Ziffern 4 (Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung) und 5 (Energieverbrauchshöchstwertverordnung) genannten Aufgaben den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragen werden. Da Ziffer 1 durch eine vorangegangene Änderung nicht mehr belegt war, ist aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit eine Neufassung erfolgt.

Der neu eingefügte § 3 regelt die den Landkreisen/Kreisfreien Städte neu übertragenen Zuständigkeiten nach dem Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG), der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung (EnVKV) und der Energieverbrauchshöchstwertverordnung (EnVHV).

Das EBPG dient der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2005/32/EG (Ökodesignrichtlinie) zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte. Mit der Ökodesignrichtlinie soll ein kohärenter Gesamtrahmen für die Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung (Ökodesign) energiebetriebener Produkte geschaffen und gleichzeitig Handelshemmnissen und Wettbewerbsverzerrungen vorgebeugt werden. Für die von der gesetzlichen Regelung erfassten Produktgruppen erarbeitet die EU Durchführungsmaßnahmen. Den Ländern bzw. Kommunen entsteht Vollzugsaufwand durch die Marktaufsicht und soweit sie als örtliche Ordnungsbehörden Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten verhängen sowie ggf. durch Zulassung/Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen. Da diese Tätigkeiten erst nach Vorliegen der durch EU zu formulierenden Durchführungsmaßnahmen praktische Wirksamkeit erzielen, kann hier auf keine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Analog des Vollzugs der Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung oder auch der Energieverbrauchshöchstwertverordnung sind von den Anforderungen vor allem Umweltaspekte und Fragen bzgl. des sparsamen Umgangs mit Energie berührt. In Sachsen-Anhalt ist das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit das federführende Ressort.

Die EnVKV dient der Umsetzung der Richtlinie 92/75/EWG über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen. Damit müssen in Deutschland verschiedene elektrische Haushaltsgeräte, wie z. B. Gefrier- und Kühlschränke, Geschirrspüler, Waschmaschinen oder Trockner, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen werden. Die Einteilung der Geräte erfolgt in so genannte Effizienzklassen von "A" bis "G". Die zuständigen Behörden können untersagen, dass Gerätemodelle oder einzelne Haushaltsgeräte angeboten, überlassen oder ausgestellt werden, wenn entgegen den Vorschriften der EnVKV Angaben nicht oder nicht vollständig gemacht werden oder unrichtig sind. Verschieden Verstöße sind dabei auch bußgeldbewährt.

Die EnVHV setzt die europäischen Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG um, die über Berechnungsverfahren den maximalen Energieverbrauch für Haushaltskühl-

und -gefrierschränke sowie Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen festlegen. Der Vollzug ist mit dem zur EnVKV vergleichbar.

Es werden sich durch die bereits vorhandenen Zuständigkeiten der Landkreise und Kreisfreien Städte auf dem Gebiet des Gewerbe- und Umweltrechts Synergieeffekte im Vollzug einstellen und damit ein effektiverer und kostengünstiger Aufgabenvollzug ermöglicht.

Durch die Einfügung des neuen § 3 musste der bisherige § 3 in § 4 umbenannt werden. Eine inhaltliche Änderung erfolgte hier nicht.

Zu Artikel 17: Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln

Bislang wird die Handelsklassenüberwachung und die Kontrolle der Vermarktungsnormen für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln vom ALFF Süd für das Land wahrgenommen. Grundlage der Zuständigkeitsregelungen ist der RdErl. des MRLU vom 29. September 2000 (MBI. LSA Nr. 21/2001 S. 395).

Zu § 1

Im Rahmen der Funktionalreform werden die Zuständigkeiten für die Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse und die Handelsklassenüberwachung für Speisekartoffeln vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Auf allen Vermarktungsstufen (Großhandel und Einzelhandel) sind u. a. die Konformitätskontrollen im Binnenmarkt, die Exportkontrollen, die freiwilligen Kontrollen für frisches Obst, Gemüse und Speisekartoffeln auf Anforderung der Unternehmer, die Überwachung der gesetzlichen Handelsklassen für Speisekartoffeln und die Nachkontrollen in Unternehmen, bei denen die durchgeführten Qualitätskontrollen Mängel ergeben haben, durch die Landkreise und kreisfreien Städte durchzuführen und Verstöße zu ahnden. Die Kontrolldaten sind in der Händlerdatenbank auf Grundlage der Bund- Länder-Vereinbarung vom 28. August 2003 unter Beachtung des Leitfadens nach Maßgabe einer Risikoanalyse von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu erfassen.

Zu § 2

Für die Erfassung der Kontrolldaten war bisher eine Stelle (ALFF Süd) zuständig, die die Datenbank für Sachsen-Anhalt einheitlich führte und der EU, über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, meldete. Nunmehr ist zur Koordinierung der Einheitlichkeit der Händlerdatenbank, für die Zusammenfassung der Daten und die erforderliche Meldung das Landesverwaltungsamt zuständig.

Zu Artikel 18: Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Vermarktungsnormen für Fleisch, Geflügelfleisch und Eier

Bisher waren diese Zuständigkeiten für den Vollzug der Aufgaben des Handelsklassengesetzes per Erl. MRLU vom 29. September 2000 – 11.1.21-01482/1 an das ALFF Anhalt übertragen.

Ziel der Aufgabenübertragung ist der Synergie- und Effizienzeffekt, da die Landkreise und kreisfreien Städte bisher bereits die Überwachung der Aufgaben der Lebensmittelhygiene wahrnehmen.

Die in den gesetzlichen Grundlagen geregelten Melde-, Koordinierungs- und Überwachungspflichten sind dem Landesverwaltungsamt zugeordnet und sollen eine einheitliche Regelung der Verwaltung sicherstellen. Melderegister sind zentral zu führen.

Zu Artikel 19: Gesetz über die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) und die Bestimmung der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung

Zu § 1

Im Rahmen der Funktionalreform werden die Zuständigkeiten für den Vollzug der Düngeverordnung (DüV) von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Düngeverordnung enthält ordnungsrechtliche Vorgaben, die aktionsbezogen sind und direkt auf die Ausbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf einer bestimmten Fläche abzielen, z. B. das Einarbeitungsgebot nach § 4 Abs. 2 DüV. Daneben sind jedoch umfangreiche Dokumentations- und Nachweispflichten gemäß § 5 bis 7 DüV zu beachten, die betriebsbezogen sind. Insofern ist eine Differenzierung der örtlichen Zuständigkeit sinnvoll und geboten.

Zu § 2

Neben den reinen Vollzugszuständigkeiten enthält die Düngeverordnung Zuständigkeiten für die nach Landesrecht für die landwirtschaftliche Beratung zuständigen Stellen. Dies ist in Sachsen-Anhalt die Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, die Zuständigkeiten klar zuzuordnen. Eine Übertragung auf die Landkreise ist weder sinnvoll noch geboten. Die Aufgabenerledigung erfordert wissenschaftlichen Sachverstand sowie ein entsprechendes Untersuchungs- und Versuchswesen, das nur bei der LLFG vorhanden ist. Die LLFG wurde bei der Datenerhebung insbesondere für die Nmin-Vergleichsdaten (Sicherstellung der Daten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b) DüV) aus dem Nmin-Testnetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Erfassung der Daten aus den Nährstoffvergleichen nach § 5 DüV durch die ÄLFF unterstützt. Gleiches gilt auch für die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Landwirte und Berater.

Zu § 3

Die Ausnahmegenehmigung betrifft die Zulassung der Ausbringung eines nicht nach Düngeverordnung (regelt die Zulassung und den Verkehr von Düngemitteln) zugelassenen Düngemittels. Die Überwachung des Verkehrs von Düngemitteln obliegt nicht den ÄLFF, sondern dem Landesverwaltungsamt. Insofern obliegt die Zu-

lassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der Düngemittelverordnung dem Landesverwaltungsamt.

Zu § 4

Die für den Vollzug der Düngeverordnung zuständigen Stellen bei den ÄLFF waren bislang landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV). Vorrangige Aufgabe war dabei die Führung des Aufbringungsplans nach § 8 AbfKlärV. Das ALFF hat die Daten aus den Lieferscheinen erfasst und jährlich zur landesweiten Auswertung an die LLFG geleitet. Die Übertragung der Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde im Sinne der Klärschlammverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte ist sinnvoll geworden, weil auch die Aufgaben des Vollzugs der Düngeverordnung abgegeben werden. Die Klärschlammverordnung regelt die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen zu Düngungszwecken. Sie korrespondiert daher fachlich eng mit der Düngeverordnung. Wegen des erforderlichen landwirtschaftlichen Sachverstandes und der Verbindung zur Düngeverordnung soll bei den Landkreisen und kreisfreien Städten die für die Düngeverordnung zuständige Stelle die Aufgabe übernehmen.

Zu Artikel 20: Änderung des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Zu Nr. 1

Die bisherige Zuständigkeit für die Genehmigung lag zwar bereits bei den Landkreisen. Fehlerhaft nicht erwähnt wurden im bisherigen Gesetzestext jedoch die kreisfreien Städte. Zudem bedurfte die Erteilung der Genehmigung des Einvernehmens mit der zuständigen Forstbehörde. Die vorgeschlagene Änderung dient in diesem Sinne der Klarstellung.

Zu Nr. 2

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt die Übertragung der forsthoheitlichen Aufgaben von den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zu Artikel 21: Änderung der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung

Die Ausbildungsberatung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft ist mit Beschluss der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 16. April 1991 (MBI. LSA S. 118), zuletzt geändert durch Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung vom 6. September 2005 (MBI. LSA S. 633) in die sachliche Zuständigkeit der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gefallen. Diese Zuständigkeit soll auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden.

Nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG hat die zuständige Stelle Berater oder Beraterinnen für die Berufsbildung zu bestellen.

Zu Artikel 22: Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Die Regelung verpflichtet das Land zur Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften. Die Einzelheiten hinsichtlich Aufgaben und Geschäftsführung sollen in einer Verordnung geregelt werden. Die Regionalbudgets können sich nur auf die genannten Maßnahmen beziehen. Damit werden Förderbereiche ausgenommen, die entweder nicht in der Ressortzuständigkeit des MLU liegen oder über die aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht disponiert werden kann.

Zu Artikel 23: Bestimmung der zuständigen Behörde bei begonnenen Verfahren

Um einen Zuständigkeitswechsel für Verfahren zu vermeiden, die vor dem 31. Dezember 2009 begonnen wurden, wird im Interesse der Verfahrensbeteiligten angeordnet, dass die Behörde zuständig bleibt, bei der das Verfahren begonnen wurde.

Zu Artikel 24: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.